

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Werkstatt von Pusteblume Kinder und Baby Second Hand

Gültig für Werkstattaufträge.

§ 1 Auftragserteilung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Werkstatt von "Pusteblume Kinder + Baby Second Hand", Paul-Robeson-Strasse 3, 10439 Berlin, Inh. Monika Steinmann, Amtsgericht Berlin, am Vertragsort an Verbraucher (§ 13 BGB) und werden Bestandteil des Vertrages. Das Unternehmen wird im nachfolgenden Vertrag "Pusteblume" genannt.

1.2. "Pusteblume" (Auftragnehmer) nimmt für den Kunden (Auftraggeber) von diesem gewünschte Werkstatarbeiten an beispielsweise Kinderwagen (nachfolgend als Auftragsgegenstand bezeichnet) einschließlich den Einbau oder Ersatz von Gestellteilen vor.

1.3. Der Werkstattauftrag kommt in der Regel durch Aufnahme der von dem Auftraggeber beauftragten Werkstatarbeiten in einem Auftragschein und Übergabe einer Abschrift des Auftragscheins an den Auftraggeber zustande (Werkstattauftrag).

1.4. Im Auftragschein ist neben den zu erbringenden Werkstatarbeiten soweit möglich auch der voraussichtliche Fertigstellungstermin anzugeben.

1.5. Der Auftraggeber erhält eine Kopie des Auftragscheins, der zugleich als Abholschein dient.

§ 2 Preisangaben im Auftragschein / Kostenvoranschlag

2.1. Auf Wunsch des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein die Preise, die bei der Durchführung des Werkstattauftrages voraussichtlich zum Ansatz kommen.

2.2. Die Erstellung des Kostenvoranschlages kann dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.

Wird auf Grund des Kostenvoranschlages ein Werkstattauftrag erteilt, so werden die Kosten für den Kostenvoranschlag bei der Abrechnung des Werkstattauftrages in Abzug gebracht.

Der Kostenvoranschlag darf bei der Abrechnung des Werkstattauftrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

2.3. Preisangaben im Auftragschein sind Bruttopreise und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 3 Fremdteileinbau, provisorische Reparaturen

3.1. Im Fall des Fremdteileinbaus (Einbau von nicht von "Pusteblume"-Sortiment stammenden und

vom Kunden mitgebrachten Teilen und Zubehör) übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung hinsichtlich der Mangelfreiheit der verwendeten Fremdteile.

Der Kaufbeleg des vom Auftraggeber gekaufte Ersatzteil/Fremdteils gilt dann als Haftungsbeleg für den Auftraggeber.

3.2. Wenn auf Wunsch des Kunden eine provisorische/behelfsmäßige Reparatur oder Instandsetzung durchgeführt wird, so gewährleistet der Auftragnehmer die Ordnungsgemäßheit seiner Leistungen nur dahingehend, dass es sich bei den Leistungen um ein Provisorium von eingeschränkter Haltbarkeit handelt.

§ 4 Garantieleistung

Da bei manchen Aufträgen Ersatzteile oder Gestellteile nicht als neu zu beziehen sind, kann nur eine Behelfsreparatur durchgeführt werden.

In manchen Fällen, zum Beispiel bei Provisorische Reparaturen oder Reparaturen mit gebrauchten Ersatzteilen, gibt es vom Auftragnehmer eine Garantie auf dem Ersatzteil.

Die Garantiezeit ist auf dem Auftragschein festgehalten.

§ 5 Mängel

5.1. Mängel der Werkstattarbeit sollen dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung angezeigt und genau bezeichnet werden.

Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer geltend zu machen.

5.2. Bei Mängel ist der Auftraggeber verpflichtet die weitere Nutzung des Auftragsgegenstandes (Kinderwagen) mit dem Auftragnehmer zu klären um Folgeschäden oder unnötige Kosten zu verhindern.

5.3. Erfolgt die Mängelbeseitigung in einer anderen Kinderwagen Fachwerkstatt, hat der Auftraggeber in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass dem Auftragnehmer ausgebaute Teile binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind.

Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.

§ 6 Abgabe und Abholung

6.1. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages Bescheid.

Die Bekanntgabe geht an die vom Auftraggeber angegebene Adresse per E-Mail zu.

6.2. Sollte keine E-Mail vorhanden sein, so muss der Auftraggeber Telefonnummer und Postalische Anschrift hinterlegen.

6.3. Nach Bekanntgabe zur Abholung ist der Auftragsgegenstand schnellstmöglich abzuholen.

Die Abholmodalitäten sind vom Auftraggeber im Auftrag hinterlegt.

6.4. Wird die Fälligkeit um 5 Werktage überschritten, muss der Auftragsgegenstand aus Logistischen Gründen eingelagert werden.

Die Kosten für diese Einlagerung sind vom Auftraggeber zu Tragen.

§ 7 Haftung

7.1. Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Betriebsangehörigen oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- b) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

In diesem Fall ist die Haftung des Auftraggebers auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

7.2. Der Auftragnehmer haftet, soweit ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, nicht für durch Dritte erfolgte Beschädigungen des während der Auftragsdauer abgestellten Auftragsgegenstandes des Auftraggebers sowie für Diebstahl, für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer in Verwahrung genommen sind.

7.3. Der Auftragnehmer hat etwaige Schäden an dem Auftragsgegenstand und/oder einen Verlust des Auftragsgegenstandes, solange sich dieser in seiner Obhut befindet, unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

7.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Schaden, für den der Auftragnehmer aufkommen soll, dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.

§ 8 Verjährung

8.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln der Werkstattdarbeit beträgt ein Jahr ab Abnahme (Abholung) des Auftragsgegenstandes.

8.2. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Mängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Soweit von dem Auftragnehmer eingebaute Zubehör- und Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Zubehörteile und Ersatzteile dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, soweit Zugriffe Dritter auf die dem Auftragnehmer gehörenden Waren erfolgen.

§ 10 Gerichtsstand

10.1. Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 11 Salvatorische Klausel

11.1. Sind einzelne Klauseln unwirksam, so bleiben im Übrigen die anderen Klauseln bestehen, insbesondere wird nicht der gesamte Vertrag unwirksam.

Die aktuelle AGB kann hier heruntergeladen werden:

<http://www.pustablume-kindersecondhand.de/ftp/AGB-WERKSTATT.pdf>